

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Juli 2017	Nr. 36
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Fakultät 8
(Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio-
und Werkstoffwissenschaften) und des Zentrums für Human- und
Molekularbiologie (ZHMB) für Bachelor- und Master-Studiengänge
Vom 8. Juni 2017.....

330

**Ordnung zur Änderung
der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-
Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und
Werkstoffwissenschaften) und des Zentrums für Human- und
Molekularbiologie (ZHMB) für Bachelor- und Master-Studiengänge**

Vom 8. Juni 2017

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät und das Zentrum für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 64 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. S. 1080) auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) vom 17. Juni 2015 (Dienstbl. S. 474) folgende Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) für Bachelor- und Master-Studiengänge (Dienstbl. S. 578) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Der Anhang zur Gemeinsamen Prüfungsordnung der Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) und des Zentrums für Human- und Molekularbiologie (ZHMB) für Bachelor- und Master-Studiengänge wird um fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik ergänzt und wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Spiegelstrich „-Bachelor Chemie“ folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- Bachelor Materialwissenschaft und Werkstofftechnik“

2. In § 1 wird folgender Spiegelstrich ergänzt:

„- Master Materialwissenschaft und Werkstofftechnik“

3. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 angefügt:

„§ 6

Zugang zum Master-Studium Materialwissenschaft und Werkstofftechnik

(1) Der Zugang zum konsekutiven Master-Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik setzt einen Bachelor-Abschluss (B.Sc.) oder äquivalenten Hochschulabschluss in Materialwissenschaft und/oder Werkstofftechnik voraus. Andere Bachelor-Abschlüsse bzw. andere Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt, soweit kein wesentlicher Unterschied zu einem Bachelor in Materialwissenschaft und Werkstofftechnik besteht. Bachelor-Abschlüsse deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in Materialwissenschaft und/oder Werkstofftechnik werden ohne Prüfung anerkannt.

(2) Die besondere Eignung zum Master-Studium wird in der Regel festgestellt durch einen Bachelor-Abschluss mit der Gesamtnote 2,5 und besser oder bei Bachelor-Absolventen, die diesem Kriterium nicht genügen, auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss durch einen Eignungstest. Dabei muss die Bachelor-Abschlussnote maßgeblichen Einfluss haben.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Für Studierende des Bachelor-Studienganges Materialwissenschaft und Werkstofftechnik ist sie nur dann verbindlich, wenn diese ihr Studium nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung beginnen. Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Studienordnung bereits in den Bachelor-Studiengang Materialwissenschaft und Werkstofftechnik eingeschrieben waren, können auf Wunsch in den neuen Studiengang wechseln.

Saarbrücken, 7. Juli 2017



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)